Die rechtliche Natur der Anerkennung der Vaterschaft gemäß § 1598 und § 1718 BGB.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Herbert Katz

Referendar aus Halle-Saale

Referent: Professor Dr. Raape

A u s z u g

Halle-Saale

1924

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Rechtsnatur der familienrechtlichen Anerkennungen ist in Literatur und Rechtssprechung Gegenstand lebhaften Streites. Das Gesetz gibt nur wenige kurze Vorschriften und hat die Klärung der auftauchenden Zweifelsfragen der Wissenschaft überlassen. Wegen ihrer großen praktischen Bedeutung ist insbesondere eine nähere Untersuchung der Anerkennung der ehelichen Vaterschaft nach § 1598 und der der unehelichen Vaterschaft nach § 1718 sehr lohnend.

Die praktische Bedeutung der Anerkennung der ehelichen Vaterschaft besteht darin, daß sie den Verlust des Ehelichkeitsanfechtungsrechtes bedeutet.

Die Anerkennung der ehelichen Vaterschaft geschieht durch formlose Handlung, aus der auf den Willen des Mannes, endgültig als ehelicher Vater angesehen zu werden, geschlossen werden kann. Zur Vornahme einer rechtsgültigen Vaterschaftsanerkennung genügt nicht, daß der Vater den Willen zu erkennen gibt, das Kind als eheliches zu behandeln. Noch weniger ist eine Erklärung des Inhalts ausreichend, daß der Ehemann das Kind als ehelich erachte. Letzteres wäre nur die Mitteilung einer Vorstellung, die zur Herbeiführung der Anerkennungswirkung nicht genügen kann. Nur der Wille des Ehemannes, der darauf gerichtet ist, daß das Kind ehelich sein soll, kann zur Anerkennung genügen. Die Abgabe einer diesbezüglichen Willenserklärung ist zulässig, aber nicht erforderlich, ausreichend ist vielmehr auch jede Betätigung des Anerkennungswillens.

Die Anerkennung der ehelichen Vaterschaft kann somit Willenserklärung sein, ist aber meistens Willensgeschäft. Weiterhin ist sie Rechtsgeschäft, da der Rechtserfolg eben deshalb eintritt, weil er gewollt war, und zwar, wie sich ohne weiteres ergibt, ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft.

Aus der Natur des Willensgeschäftes als einer Willensäußerung, die sich von der Willenserklärung nur dadurch unterscheidet, daß bei ihr eine Kundgebung fehlt, folgt, daß durchweg dieselben Rechtsvorschriften auf Willenserklärungen wie auf Willensgeschäfte Anwendung finden. Insbesondere gilt dies betr. Geschäftsfähigkeit, Stellvertretung und Willensmängeln. Aus der höchstpersönlichen Natur der Vaterschaftsanerkennung ergeben sich jedoch zum Teil Abweichungen. So kann die Anerkennung der Ehelichkeit nicht durch einen Vertreter erfolgen. Damit ist dem Geschäftsunfähigen überhaupt die Möglichkeit zur Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes genommen, während der beschränkt Geschäftsfähige kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung selbständig anerkennen kann.

Die Anfechtung der Anerkennung ist aus denselben Gründen zulässig, aus denen eine Willenserklärung angefochten werden kann. Zu bemerken ist jedoch hierbei, daß ein Irrtum des Ehemannes über die eheliche Treue seiner Frau als Irrtum im Motiv angesehen werden muß und daher der Anfechtbarkeit entbehrt.

Die praktische Bedeutung der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft besteht in dem Verlust der exceptio plurium concumbentium. Hat der uneheliche Beiwohner der Kindesmutter das Kind anerkannt, dann ist eine Zweitbeiwohnung von Seiten anderer nunmehr rechtlich unerheblich.

Im Gegensatz zur Anerkennung der ehelichen Vaterschaft geschieht die Anerkennung der unehelichen Vaterschaft durch Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung in einer öffentlichen Urkunde. Weiterhin unterscheiden sich die beiden hier zu behandelnden Anerkennungen dadurch, daß es bei der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft irgend eines inneren Willensmomentes nicht bedarf. Die Anerkennung der unehelichen Vaterschaft ist somit kein Rechtsgeschäft, sondern eine Rechtshandlung im engeren Sinne. Es ist in der Literatur vielfach die Ansicht vertreten worden, daß der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft der innere Wille nicht fehle. Man hat diese Ansicht dadurch zu begründen versucht, daß die Anerkennung einen Ver-

zicht auf die Einrede der mehreren Beihälter zum Ausdruck bringe, oder daß sie eine Erklärung bedeute, als Vater und Ernährer des Kindes gelten zu wollen. Daß die Anerkennung keinen Verzicht auf die Geltendmachung der exceptio plurium bedeutet, ergibt sich daraus, daß die exceptio keine Einrede sondern eine Einwendung ist, und somit unmöglich auf sie verzichtet werden kann. Die bloße Tatsache einer Zweitbeiwohnung schließt die Verurteilung im Prozeß aus. Auch das zweite Argument, mit dem man die Rechtsgeschäftsnatur der Anerkennung nachweisen zu können glaubt, ist nicht stichhaltig. Die Wirkung, die sich an die Anerkennung knüpfen soll, und deren Eintritt durch die Erklärung herbeigeführt werden soll, weil der Anerkennende den Eintritt der Rechtsfolgen will, war vielmehr schon vor Abgabe der Anerkennungserklärung vorhanden. Zur Alimentierung des Kindes ist der Vater bereits gemäß §§ 1708 ff. verpflichtet, und somit ist zur Herbeiführung der gewollten Rechtsfolgen kein Platz mehr.

Die Anerkennung der unehelichen Vaterschaft ist vielmehr eine Vorstellungsmitteilung im Sinne von Klein. Vorstellungsmitteilung und Willenserklärung haben jedoch so enge Berührungspunkte miteinander, daß die Bestimmungen, die für Willenserklärungen gelten, durchweg auch auf Vorstellungsmitteilungen Anwendung finden müssen. Klein ist nicht zuzustimmen, wenn er eine Vorstellungsmitteilung dann für ungültig hält, wenn die mitgeteilte Vorstellung nicht vorhanden war. Wenn eine Willenserklärung nicht deshalb nichtig ist, weil der Erklärende sich insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen, so gilt dasselbe auch von den Vorstellungsmitteilungen. Ebenso sind die Bestimmungen über Geschäftsfähigkeit, Stellvertretung und Willensmängel auf die Vorstellungsmitteilungen analog anzuwenden. Arglistige Täuschung, Drohung oder Irrtum berechtigen also in jedem Falle zur Anfechtung, jedoch ist bei letzterem stets genau zu prüfen, ob nicht etwa lediglich ein rechtlich unerheblicher Irrtum im Beweggrunde vorliegt.

Ostdeutsche Druckerei- und Verlags-A.-G. Zweigstelle Halle-Saale, Barfüßerstraße 14.